

Corporate Governance Kodex

der Berlin Partner für Wirtschaft
und Technologie GmbH

vom Stand 24. September 2025

1 Präambel

Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH (Berlin Partner) ist zentraler Akteur der Wirtschafts- und Technologieförderung für Unternehmen, Investoren und Wissenschaftseinrichtungen in Berlin und bietet mit maßgeschneiderten Services und einer exzellenten Vernetzung zur Wissenschaft – in enger Zusammenarbeit mit Senat, Fördereinrichtungen, Kammern, Verbänden und der Wissenschaft – ein optimales Angebot, um Innovations-, Ansiedlungs-, Expansions- und Standortsicherungsprojekte zum Erfolg zu führen. Als privatwirtschaftlich organisierte Gesellschaft und einzigartiges Public Private Partnership stehen hinter Berlin Partner sowohl der Senat des Landes Berlin als auch Unternehmen und Wissenschaftseinrichtungen, die sich für Wachstum in Berlin engagieren.

Der formale Rechtsrahmen für Berlin Partner besteht aus gesetzlichen Bestimmungen und dem Gesellschaftsvertrag. Der Corporate Governance Kodex enthält darüber hinaus Leitlinien insbesondere für das Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat und das Vermeiden von Interessenkonflikten.

Berlin Partner verpflichtet sich dabei insbesondere zu Rechenschaftspflicht, Verantwortlichkeit, Vertraulichkeit, Professionalität und Transparenz sowie der Gleichstellung aller Geschlechter.

2 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

2.1 Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen. Alle für eine sachgemäße Beurteilung über den Gang der Geschäfte erforderlichen Informationen und Kenntnisse werden offengelegt. Geschäftsführung und Aufsichtsrat stellen sicher, dass hinzugezogene Dritte – Beschäftigte des Unternehmens, Mitarbeitende von Aufsichtsratsmitgliedern, Berater etc. – die Verschwiegenheitspflichten in gleicher Weise einhalten, die Grundlage für eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Organe untereinander ist.

2.2 Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf ohne die Geschäftsführung tagen.

2.3 Die Geschäftsführung entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, erörtert diese mit dem Aufsichtsrat und berichtet in regelmäßigen Abständen über den Stand der Umsetzung.

2.4 Geschäftsführung und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsführung bzw. Mitglieds des Aufsichtsrats schuldhaft, so haften sie der Gesellschaft gegenüber auf Schadenersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied von Ge-

schäftsführung oder Aufsichtsrat vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (Business Judgement Rule).

2.5 Schließt die Gesellschaft eine D&O-Versicherung ab, so wird für die Geschäftsführung ein angemessener Selbstbehalt vereinbart. Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O Versicherung sollen dokumentiert werden. Schließt die Gesellschaft eine D&O-Versicherung für die Geschäftsführung ab, so soll ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens, bis mindestens zur Höhe des 1,5 der festen jährlichen Vergütung des Mitglieds der Geschäftsführung vereinbart werden. Für den Aufsichtsrat wird von einem Selbstbehalt abgesehen.

2.6 Die Gesellschaft und ihre Organe haben sich in ihrem Handeln der Rolle des Unternehmens in der Gesellschaft und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst zu sein. Sozial- und Umweltfaktoren beeinflussen den Unternehmenserfolg und die Tätigkeiten des Unternehmens haben Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. Geschäftsführung und Aufsichtsrat berücksichtigen diese Nachhaltigkeitsaspekte bei der Führung und Überwachung im Rahmen des Unternehmensinteresses.

3 Geschäftsführung

3.1 Die Geschäftsführung sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien (Compliance). Dies umfasst auch Maßnahmen zur Korruptionsprävention und zum Hinweisgeberschutz.

3.2 Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.

3.3 Die Gesellschaft soll zur Unterstützung der Geschäftsführung grundsätzlich über innerbetriebliche Revisionsstellen (interne Revision) mit umfassenden Prüfungsrechten verfügen. Die interne Revision soll unmittelbar der Geschäftsführung unterstellt sein. Die Prüfungen haben sich insbesondere auf das Rechnungs- und Finanzwesen, auf die Beachtung der für das Unternehmen bedeutsamen Vorschriften, die Einhaltung der Anweisungen und Richtlinien der Geschäftsführung sowie auf die Wirtschaftlichkeit der laufenden Geschäfte und Maßnahmen zu erstrecken.

3.4 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung ist vom Aufsichtsrat in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Aufgaben- und individuellen Leistungsbeurteilung für die einzelne Person unter Beachtung der wirtschaftlichen Lage und der Zukunftsaussichten für das Unternehmen festzulegen. Zur Absicherung der Angemessenheit der Vergütung

können Vergleiche mit dem Branchen- und Wirtschaftsumfeld vorgenommen werden. Die Vergütung soll fixe und variable Bestandteile umfassen.

3.5 Bei Erstbestellungen der Geschäftsführung soll die Bestelldauer 3 Jahre nicht überschreiten. Wiederbestellungen sind nicht ohne zwingenden Grund vorzeitig auszusprechen. Bei einer Wiederbestellung soll die Dauer von 5 Jahren generell nicht überschritten werden. Ehemalige Mitglieder des Aufsichtsrates sollen nicht vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung des Mandates in die Geschäftsführung des Unternehmens wechseln.

3.6 Der Abschlussprüfer erstellt jährlich einen vertraulichen Bericht über die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und der leitenden Angestellten (Bezügebericht) und leitet diesen an den Aufsichtsratsvorsitzenden sowie dem Zuwendungsgeber der institutionellen Finanzierung weiter.

3.7 Bei Abschluss von Geschäftsführungsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsführung bei vorzeitiger Beendigung der Geschäftsführungstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahrs und gegebenenfalls auch auf die

voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

3.8 Für jedes namentlich benannte Mitglied aller Organe der Gesellschaft werden die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge aus der Gesellschaft, jeweils einzeln aufgegliedert nach festen und variablen Bestandteilen und Auflistung ggf. weiterer Einzelbestandteile, im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter Stelle angegeben, soweit entsprechende Einverständniserklärungen der Organmitglieder vorliegen.

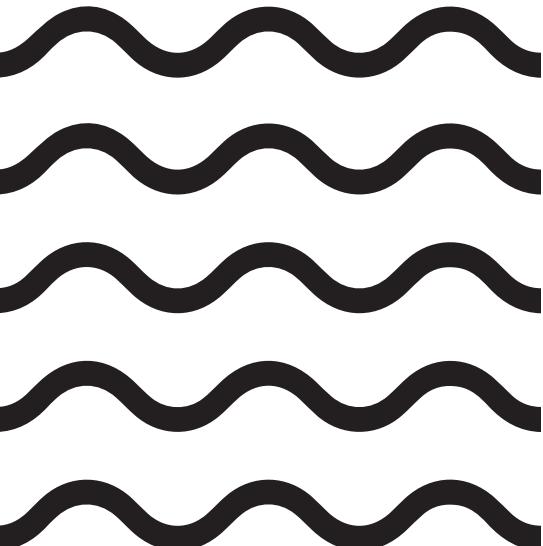
4 Aufsichtsrat

4.1 Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubeziehen.

4.2 Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

4.3 Die Entsendungsberechtigten sollen bei der Entsendung darauf achten, dass die Aufsichtsratsmitglieder die erforderlichen Kompetenzen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben mitbringen. Der Aufsichtsrat nimmt die für seine Aufgaben erforderlichen





Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Bei neuen Themenfeldern der Gesellschaft wird der Aufsichtsrat anlassbezogen von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden. Bei der Entsendung sollen außerdem potenzielle Interessenkonflikte gewürdigt sowie auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden.

4.4 Der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt halten und die Strategie für das Unternehmen, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement auch außerhalb der Aufsichtsratssitzungen beraten. Er ist über wichtige Ereignisse unverzüglich zu unterrichten, sofern diese für die Beurteilung der Lage, der Entwicklung und der Leitung des Unternehmens von Bedeutung sind. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden obliegt die Unterrichtung der Mitglieder des Aufsichtsrates und ggf. die Einberufung einer außerordentlichen Aufsichtsratssitzung.

4.5 Jedes Aufsichtsratsmitglied hat darauf zu achten, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Im Bericht des Aufsichtsrats an die Gesellschafter soll angegeben werden, wie viele Sitzungen des Aufsichtsrats durchgeführt wurden und an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrats die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben.

5 Interessenkonflikte

5.1 Die Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

5.2 Weder die Mitglieder der Geschäftsführung noch Beschäftigte des Unternehmens dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Den konkreten Umgang damit regelt eine interne Richtlinie zur Korruptionsprävention.

5.3 Die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, Vorteile aus den Geschäften des Unternehmens ziehen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

5.4 Jedes Mitglied der Geschäftsführung hat potenzielle Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsführung hierüber zu informieren.

5.5 Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen.

5.6 Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Mitglieds der Geschäftsführung sollen zur Beendigung des Mandats bzw. bei einem Mitglied der Geschäftsführung zur Beendigung der Bestellung führen.

5.7 Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern der Geschäftsführung, ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sind zu vermeiden. Ausnahmen kann der Aufsichtsrat nach Vorlage der Gründe und unter Wahrung der branchenüblichen Standards zulassen. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte eines Aufsichtsratsmitglieds mit dem Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

6 Transparenz

6.1 Die Geschäftsführung teilt neue Tatsachen, die im Tätigkeitsbereich des Unternehmens eingetreten und nicht öffentlich bekannt sind, unverzüglich dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern mit, wenn sie wegen der Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf geeignet sind, die Jahresplanung des Unternehmens erheblich zu beeinflussen bzw. sich entsprechend auf die Mittel- und Langfristplanung auswirken können.

6.2 Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über die Gesellschaft sollen, soweit sie keine Geschäftsgeheimnisse bergen oder die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen, auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein.

7 Nachhaltige Unternehmensführung

7.1 Zum Schutz der natürlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lebensgrundlagen soll die Geschäftsführung für eine nachhaltige Unternehmensführung sorgen. Sie soll sich an den niedergelegten Klimaschutzzielen des Landes Berlin zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2040 orientieren. In der Unternehmensstrategie sollen neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen insbesondere auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt werden. Die Unternehmensplanung soll entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen.

7.2 Die Geschäftsführung soll eine Nachhaltigkeitsbeauftragte bzw. einen Nachhaltigkeitsbeauftragten benennen und die Zuständigkeit innerhalb der Geschäftsführung festlegen.

7.3 Die Geschäftsführung soll die wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte bestimmen, Nachhaltigkeitsleitlinien und ein jährlich fortzuschreibendes Nachhaltigkeitsprogramm mit konkreten Zielen und Maßnahmen aufstellen und dabei die damit verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifizieren und bewerten.

7.4 Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagement sollen, soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken. Dies soll die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten miteinschließen.

7.5 Die Gesellschaft erfüllt ihre gesetzlichen Pflichten in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

7.6 Die Geschäftsführung soll eine gleichstellungs-fördernde und diskriminierungsfreie Kultur im Unter-nehmen mit gleichen Zugangs- und Entwicklungs-chancen für alle gewährleisten. Sie soll insbesondere auf die Gleichstellung aller Geschlechter in der Beschäftigung und auf die Beseitigung bestehender Unterrepräsentanzen hinwirken, für eine gleichbe-rechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Unternehmen sorgen, sowie das Ziel verfolgen, einen Anteil von Beschäftigten mit Migrationshinter-grund zu erreichen, der dem Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen im Land entspricht. Sie soll darüber hinaus Sorge tragen, dass eine diskriminierungsfreie Alltagskultur auf allen Ebenen, einschließlich eines diskriminierungsfreien Sprachgebrauchs und dem Schutz vor sexueller Belästigung, stattfindet. Die Beschäftigten und Führungskräfte sollen diesbezüg-lich mit Fortbildungs- und Informationsangeboten unterstützt werden.

7.7 Zur Verwirklichung der Gleichstellung aller Ge-schlechter setzen Aufsichtsrat und Geschäftsführung Maßnahmen zur Förderung von Frauen um, um den Abbau von Benachteiligungen sowie die Verein-barkeit von Familie und Beruf zu fördern. Diese Maßnahmen orientieren sich an den Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG).

8 Überprüfung

Die Gesellschaft berichtet über die Einhaltung des Corporate Governance Kodex einmal jährlich im Zusammenhang mit der Vorlage des Jahresab-schlusses an den Aufsichtsrat und die Gesell-schafterversammlung in Form einer Entsprechens-erklärung.

Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH
Fasanenstraße 85 | 10623 Berlin
www.berlin-partner.de

